

II- 1583 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 45.406-Präs.A/71

Wien, am 9.Juli 1971

Anfrage Nr.709 des Abg.

Dr.Broesigke und Gen.betreffend

gesetzliche Regelung der Gebühren- zu
 befreitung im Kleinwohnungsbau.

633 / A.B.

709/J.

Präs. am 19. Juli 1971

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
 Dipl.Ing.Karl Waldbrunner

5-fach

Parlament
 1010 Wien

Auf die Anfrage, welche die Abg.Dr.Broesigke und
 Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 17.Juni 1971
 betreffend gesetzliche Regelung der Gebührenbefreiung im
 Kleinwohnungsbau an mich gerichtet haben, beehe ich mich
 folgendes mitzuteilen:

Zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung
 für eine Gebührenbefreiung im Sinne des durch den Verfassungs-
 gerichtshof aufgehobenen ersten Satzes des § 19 Abs.2 des
 Bundesgesetzes vom 15.April 1921, betreffend Ausgestaltung
 des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn-
 und Siedlungsfonds,BGBI.Nr. 252/1921, in der Fassung des
 BGBI.Nr. 244/1922, sowie zur Vollziehung einer Gebühren-
 befreiungsbestimmung, ist grundsätzlich das Bundesministerium
 für Finanzen zuständig. Mein Ressort hat mit dem Finanz-
 ministerium über die mit der gesetzlichen Regelung einer
 Gebührenbefreiung im Kleinwohnungsbau im Zusammenhang
 stehenden Fragen das Einvernehmen gepflogen. Es besteht
 die Absicht, eine Bestimmung über die Gebührenbefreiung
 annähernd im Sinne des aufgehobenen § 19 Abs. 2 Bundes-Wohn-
 und Siedlungsfondsgesetz 1921 in die Novelle zum Wohnbau-
 förderungsgesetz 1968, die derzeit in parlamentarischer
 Behandlung steht, aufzunehmen.

- 2 -

zu Zl. 45.406-Präs.A/71

In die Regierungsvorlage konnte eine solche Befreiungsbestimmung nicht aufgenommen werden, weil diese am 18.11.1970 im Nationalrat eingebracht wurde, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes jedoch erst mit Erkenntnis vom 16.März 1971 erflossen ist.

